

## Gebührenordnung für den Kindergarten

gültig von September 2022 bis August 2023

Vorbehaltlich der gesetzlichen bzw. förderrechtlichen Änderungen während eines Betreuungsjahres können sich Änderungen ergeben.

Aufgrund des staatlichen Elternbeitragszuschusses (EBZ) für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt wird die Betreuungsgebühr nach Vorgabe des Staatsministeriums um diesen Zuschuss verringert, wenn die Voraussetzungen für die Bezuschussung erfüllt sind. Beginn des Leistungszeitraumes ist der 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Daraus ergeben sich folgende monatliche Betreuungsgebühren:

tägliche Betreuungszeit	Elternbeitrag ohne Berechtigung auf EBZ 11/1	Elternbeitrag mit Berechtigung auf EBZ 11/1
3 bis einschließlich 4 Stunden	137,00 €	37,00 €
4 bis einschließlich 5 Stunden	151,00 €	51,00 €
5 bis einschließlich 6 Stunden	165,00 €	65,00 €
6 bis einschließlich 7 Stunden	179,00 €	79,00 €
7 bis einschließlich 8 Stunden	193,00 €	93,00 €
8 bis einschließlich 9 Stunden	207,00 €	107,00 €
mehr als 9 Stunden	221,00 €	121,00 €

Spielgeld: 6,55 € pro Monat

Frühstücksgeld: 0,70 € pro eingenommenem Frühstück

Geschwisterkinder: 10% Ermäßigung für das/die jeweils ältere/n Kind/er auf den Elternbeitrag je nach Berechtigung

Der Monat August ist jeweils gebührenfrei.

Ausgenommen davon ist die Eingewöhnungszeit, in der auch im August anteilig Gebühren für die Eingewöhnungskinder erhoben werden.

Bei Aufnahme Ihres Kindes erlauben wir uns eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20,00 € einzuziehen.

Die pädagogische Kernzeit in den Kindertageseinrichtungen der bürgerhilfe ingolstadt KiTa GmbH ist täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt, damit die pädagogischen Fachkräfte in dieser Zeit konzentriert Bildungsarbeit leisten können!

Die Zuordnung eines Kindes nach dem 3. Geburtstag von einem Krippen- auf einen Kindergartenplatz erfolgt je nach Auslastung der Kindergartenplätze und obliegt der Einrichtungsleitung unter Beachtung der jeweils vorliegenden Betriebserlaubnis. Der 3. Geburtstag ist somit nicht das alleinige Kriterium für die Belegung eines Kindergartenplatzes.

Diese Gebührenordnung gilt ab dem Monat, der auf den 3. Geburtstag oder den Monat der Zuordnung folgt.